

Besprechungen und Anzeigen

Inhalt

1. Allgemeines	203
2. Hilfswissenschaften und Quellenkunde	212
3. Politische und Kirchengeschichte des Mittelalters	244
4. Rechts- und Verfassungsgeschichte	258
5. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte	266
6. Landesgeschichte	269
7. Kultur- und Geistesgeschichte	281

1. Allgemeines

1. Festschriften und Sammelwerke S. 203. 2. Wissenschaftsgeschichte S. 211. 3. Allgemeine Nachschlagewerke S. 211.

Ius Sacrum, Klaus Mörsdorf zum 60. Geburtstag, hg. von Audomar Sch e u - e r m a n n und Georg M a y, München - Paderborn - Wien 1969, Ferdinand Schöningh, XVI u. 944 S. — Die Festschrift für den Münchener Kirchenrechtler enthält folgende das Arbeitsgebiet des DA berührende Beiträge: Gérard F r a n - s e n, *La tradition manuscrite du Décret de Burchard de Worms. Une première orientation* (S. 111—118; vgl. auch *Traditio* 26, 1970, S. 446 f.), gibt zunächst einen Überblick über die bisherige Forschung und vergleicht dann den Text des 12. Buchs des Dekretes in 30 vorwiegend französischen und italienischen Hss. Nach seiner Untersuchung lassen sich diese Codices in zwei Gruppen gliedern. Die Zeugen der ersten stammen zum Teil noch aus dem 11., meist jedoch aus dem 12. Jh. Unter den im ganzen jüngeren Hss. der zweiten Gruppe befindet sich der Vat. Pal. lat. 585—6, der — wie schon Pelster bemerkte — als einziger Codex überhaupt die Kapitelordnung der Edition (Migne, PL 140) enthält; auch seine Version des 12. Buches hat zwei Versehen gemeinsam mit der Edition, der also offenbar dieser Codex oder doch eine ihm eng verwandte Hs. zugrunde liegt. — Richard H e i n z m a n n, *Die Lehre vom ius naturale nach Roland von Cremona* OP (S. 119—137), interpretiert den Traktat *„De iure naturali“* im III. Buch der Summe des Roland von Cremona. Dem Werk diente die Summa aurea des Wilhelm von Auxerre als Vorlage, die zu Beginn des 13. Jh. eine neue Sicht des Naturrechts einleitete. Roland bearbeitete seine Quelle sehr selbständig, vor allem zeigt sich bei ihm sehr stark der Einfluß der damals der lateinischen Welt neu bekannt werdenden Schriften des Aristoteles. Roland definiert als Natur im engsten Sinn die Synderesis, die Natur der Seele, die das Wesen der Dinge ohne Irrtum erkennt und durch ihren Widerstand gegen die Sünde die Seele erhält. Ihr entspricht das Naturrecht im engsten Sinne; ein apriorisches Wissen um dieses Recht, um das Wesen Gottes und seiner Gerechtigkeit ist ihr eingeprägt. Am Problem des Privateigentums wie bei der Frage des Dispenses zeigt sich, daß für Roland das ius naturale abhängt von der